



Konsultation der neuen Standards für IRRBB & CSRBB

Das letzte Kapitel?

Konsultation der neuen Standards für IRRBB & CSRBB - Das letzte Kapitel? Jan 2022,

© d-fine GmbH

1. Einleitung: Überblick zur Konsultation	Seite 4
<hr/>	
2. Leitlinie zu IRRBB & CSRBB: Angleichung und Unterschied	Seite 4
2.1 Neuerungen zu IRRBB	
2.2 Angemessenheit interner IRRBB-Methoden	
2.3 Angleichungen bei CSRBB	
<hr/>	
3. Standardmethoden für IRRBB: Neue Verfahren für EVE & NII	Seite 5
3.1 Standardmethode für die EVE-Sicht	
3.2 Standardmethode für die NII-Sicht	
<hr/>	
4. Aufsichtliche Ausreißertests: Erweiterung auf NII	Seite 7
4.1 Anpassungen bei EVE-Szenarien	
4.2 Einführung der NII-Szenarien	
<hr/>	
5. Zusammenfassung: Unsere Einschätzung	Seite 8

Abkürzungen

BCBS	Basel Committee on Banking Supervision = Baseler Komitee zur Bankenaufsicht
CSRBB	Credit Spread Risk in the Banking Book = Credit Spread-Risiko im Anlagebuch
EBA	European Banking Authority = Europäische Bankenaufsichtsbehörde
EVE	Economic Value of Equity = Barwert
IRRBB	Interest Rate Risk in the Banking Book = Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch
LSI	Less Significant Institution
NII	Net Interest Income = Nettozinsertrag
NMD	Non Maturity Deposit = Einlage ohne Endfälligkeit
NPE	Non Performing Exposure = Notleidende Forderung
RTS	Regulatory Technical Standard

Die EBA hat am 2. Dezember 2021 die mit Spannung erwarteten Konsultationsversionen der neuen IRRBB-Leitlinien inkl. den Anforderungen an CSRBB [2] sowie der beiden RTSe zu den Standardmethoden [3] und zum Ausreißertest [4] gemäß dem Auftrag aus der CRD5 [7] veröffentlicht. Die Konsultationsphase läuft vier Monate bis zum 4. April 2022. Die drei veröffentlichten Papiere enthalten umfassende Neuerungen und stellen den letzten Schritt zur Umsetzung der Baseler Anforderungen aus 2016 [6] dar. Wesentliche Neuerungen hierbei sind:

- Die Anforderungen hinsichtlich CSRBB wurden deutlich erweitert, insbesondere hinsichtlich der Governance.
- Es wurden Standardmethoden und vereinfachte Standardmethoden für die EVE- und NII-Sicht veröffentlicht.
- Ein Ausreißertest für die NII-Sicht wurde eingeführt.

Nach Ende der Konsultationsphase werden die Leitlinien in die offiziellen EU-Sprachen übersetzt und durch die nationalen Aufsichtsbehörden hinsichtlich deren Erfüllungsgrad eingeschätzt. Zum finalen Inkrafttreten der neuen Anforderungen wird aktuell noch kein Datum genannt.

Inwiefern hierbei das letzte Kapitel zur IRRBB-Regulierung abgeschlossen werden kann, soll auf den folgenden Seiten genauer betrachtet werden. Die Abschnitte 2-4 widmen sich jeweils einem der Konsultationspapiere und stellen die wesentlichen Neuerungen vor. Eine allgemeine Zusammenfassung wird dann im letzten Abschnitt gegeben.

Der Konsultationsentwurf [2] der neuen EBA-Leitlinie zu IRRBB und CSRBB soll die bisher geltende IRRBB-Leitlinie der EBA aus 2018 [1] ersetzen. Wesentliche Neuerungen im Entwurf sind die Vorgaben zur Angemessenheit interner IRRBB-Methoden und zu CSRBB. Die allgemeinen Vorgaben zu IRRBB wurden dagegen nur geringfügig anpasst. Die Regelungen zum barwertigen, aufsichtlichen Ausreißertest wurden aus der Leitlinie herausgelöst und bilden nunmehr die Grundlage eines neuen eigenständigen RTS [4] zu dieser Thematik.

Laut EBA handelt es sich bei den neuen Vorgaben um die finale Umsetzung der Baseler Vorgaben [6] bzgl. interner Methoden für IRRBB und CSRBB.

IRRBB: Nur kleinere Anpassungen

Bezüglich der existierenden Vorgaben zu IRRBB gibt es nur kleinere Anpassungen. Rein begrifflich wird wieder von NII gesprochen, wobei dies nunmehr Barwerteffekte miteinschließt. Zudem sollen fortan die Einschränkungen durch die Benutzung eines Run-Off-Balance-Sheet in der Barwertsicht analysiert, Instrument-spezifische Floors detailliert betrachtet und Inflationsrisiken Szenario-unabhängig modelliert werden. Die modellierte Laufzeit von NMDs soll je Währung im gewichteten Mittel maximal 5 Jahre betragen. Da diese Anforderung lediglich im Mittel über alle Segmente gilt, stellt dies eine Vereinfachung gegenüber der ursprünglichen Fassung dar. Zuletzt sollen Diversifikationsannahmen bzgl. CSRBB mit validiert werden.

2.2

Angemessen =
Leitlinie erfüllt

Angemessenheit interner IRRBB-Methoden

Ausführungen zur Angemessenheit interner IRRBB-Methoden beschränken sich auf die Anforderung der Einhaltung der Leitlinien. Zusätzlich wird die zufriedenstellende Abdeckung aller wesentlichen (Sub-)Risiken betont, sowie die ausreichende Kalibrierung und Rück-Überprüfung der verwendeten (Modell-)Parameter. Bei unzureichenden internen Methoden kann dem Institut die jeweilige Standardmethode verordnet werden. Dies erfordert von den Instituten ein stärkeres Augenmerk auf das Thema Plausibilisierung und Validierung von IRRBB-Modellen in EVE- und NII-Sicht.

2.3

Angleichungen bei CSRBB

Grundsätzlich wurden die Anforderungen zu CSRBB jenen zu IRRBB angeglichen. Dies betrifft insbesondere Governance und Strategie, Risiko-Framework und Verantwortlichkeiten, Policies und Prozesse, sowie (Modellierungs-)Annahmen. Gleichzeitig gibt es aber deutlich geringere Anforderungen bzgl. Methoden, Limitierung, Validierung und Reporting sowie zu Derivaten und Hedging.

CSRBB umfasst sowohl EVE als auch NII, bezieht sich aber lediglich auf den marktbezogenen Liquiditäts- und Credit-Spread. Das idiosynkratische Risiko sowie die Differenzierung nach Sektoren wird grundsätzlich exkludiert, kann aber, sofern Konservativität gewahrt wird, mitbetrachtet werden. Das Migrationsrisiko ist nicht Teil von CSRBB.

CSRBB: Kein ex-ante Ausschluss von Positionen

A priori dürfen keinerlei Positionen aus der CSRBB-Betrachtung ausgeschlossen werden: Alle nicht ausgefallenen Aktiv- und Passiv-Positionen müssen unabhängig von ihrer Accounting-Behandlung auf eine Sensitivität bzgl. Credit-Spread-Risiken geprüft werden, vorgenommene Ausschlüsse müssen begründet und dokumentiert werden. Fair-Value-Positionen, die auf Credit-Spread-Bewegungen sensitiv sind, dürfen per se nicht ausgeschlossen werden.

Eine Anrechnung von Diversifikationseffekten von CSRBB mit IRRBB ist grundsätzlich möglich, aber eine separate Betrachtung von CSRBB ist obligatorisch.

03.

Standardmethoden für IRRBB

Das Konsultationspapier zum neuen RTS [3] beschreibt vier Standardmethoden für IRRBB: einen für die barwertige Sicht, einen für die Ertragssicht („standardized approach“) sowie jeweils eine vereinfachte Variante dieser Methoden („simplified standardized approach“). Für CSRBB sind bisher keinerlei Standardmethoden vorgesehen.

Die EVE-Standardmethode entspricht im Wesentlichen dem 2016 veröffentlichten Modell des Baseler Ausschusses, wohingegen die NII-Standardmethode von der EBA neu entwickelt wurde (mangels BCBS-Vorlage), aber auf der barwertigen Methode aufbaut und die gleichen Modellierungsannahmen verwendet.

Die Methoden zielen dabei eher auf LSIs ab. Die Aufsicht kann jedoch bei Mängeln der internen Methoden Instituten die Verwendung der Standardmethode auferlegen. Dies kommt insofern einer ökonomischen Schlechterstellung gleich, da die Modellparameter der Standardmethoden konservativ kalibriert sind. Die vereinfachten Standardmethoden wiederum erleichtern die Berechnungskomplexität weiter, da sie mit weniger individuellen Annahmen und Eingangsdaten arbeiten, dafür im Ergebnis aber noch etwas konservativer als die „regulären“ Standardmethoden sind.

Vier Standardmethoden für IRRBB

SA EVE
(gem. BCBS)

SA NII
(neu)

vereinfacht
EVE (neu)

vereinfacht
NII (neu)

3.1

Standardmethode für die EVE-Sicht

Die Vorgehensweise orientiert sich umfassend an der BCBS-Vorgabe von 2016 wie z. B. bei der Einteilung der Cashflows nach Zinsbindung in fest vorgegebene Laufzeitbänder (je Währung) und Diskontierung mit einem mittleren Diskontfaktor je Laufzeitband. Die Behandlung von verhaltensbasierten und automatischen Optionen erfolgt in einem standardisierten, vorgegebenen Rahmen mit teilweiser Nutzung institutseigener Methoden und Annahmen.

Es lassen sich nur geringfügige Ergänzungen zur BCBS-Vorlage feststellen, wie die Anwendung der 2%-Wesentlichkeitsgrenze auf weitere Positionsarten (z.B. Non-Maturing Deposits, Prepayment Optionen) neben NPE.

3.2

Standardmethode für die NII-Sicht

Die NII-Standardmethode basiert auf einer konstanten Bilanzannahme und einem Betrachtungshorizont von mindestens einem Jahr. Die Vorgaben zur Modellierung der Cashflows entsprechen weitestgehend den Vorgaben für die barwertige Sicht, werden aber um mehrere Punkte erweitert und erreichen dadurch eine deutlich höhere Komplexität.

Je Szenario soll der erwartete Zinsertrag für den Betrachtungshorizont berechnet werden. Dieser besteht aus drei Beiträgen, die in der nachfolgenden Tabelle 1 dargestellt werden.

Neben den aufwändig zu bestimmenden Zins- und Margenkomponenten sind zusätzliche Add-Ons vorgesehen für automatische Optionen, Fair-Value-Änderungen und Basisrisiken.

Tabelle 1: Beiträge des Zinsertrags je Szenario in der Standardmethode für NII

Zinsprognose (Marktzins)	<ul style="list-style-type: none">Für diese Berechnung müssen die Cashflows zusätzlich nach der Referenzperiode aufgeteilt werden.
Zinsprognose (Marge)	<ul style="list-style-type: none">Einordnung der Cashflows nach vertraglicher Laufzeit (Margenbindung) statt nach ZinsbindungErmittlung der Margen auf Basis von Margen für Neugeschäft im letzten Jahr (aufgeteilt nach Produktart/Kunden-gruppe und Land) oder auf Basis von aktuellen Marktpreisen
Fixierte Zinsen und Margen	<ul style="list-style-type: none">Berechnung bis Zinsbindungsende bzw. bis Ende der vertraglichen Laufzeit

Die Regelungen zum aufsichtlichen Ausreißertest wurden aus der EBA Leitlinie herausgelöst und in einem eigenen RTS [4] zusammengefasst. Wesentliche Neuerungen sind die Abschaffung der klassischen +/-200bp Shocks, die erstmalige Aufnahme von NII-Szenarien und die Anpassung des Zinsfloors.

4.1

Anpassungen bei EVE-Szenarien

Die klassischen +/- 200bp Szenarien werden mit dem neuen RTS erwartungsgemäß endgültig abgeschafft. Ersetzt werden diese in der EVE-Rechnung durch die sechs Szenarien (parallel up/down, steepener/flattener, short rates up/down), die zuvor für den Frühwarnindikator verwendet wurden. Das Meldekriterium bei einem Szenarioverlust von mehr als 15% des Kernkapitals bleibt erhalten.

Neuer Zinsfloor
greift ab -150bp

Der Zinsfloor in den down-shift-Szenarien greift zukünftig erst bei -150bp für sofortige Fälligkeiten und steigt linear in jährlichen 3bp-Schritten an, bis er ab 50 Jahren bei 0bp verbleibt. Beim alten Floor lagen die entsprechenden Werte bei -100bp, 5bp/Jahr und 20 Jahren. Durch das anhaltende Niedrigzinsumfeld war hier eine Anpassung erforderlich.

4.2

Einführung der NII-Szenarien

Erstmals wird auch für die NII-Seite ein Ausreißertest eingeführt. Dieser umfasst im Vergleich zur EVE-Sicht jedoch lediglich die beiden Szenarien mit Parallelschocks, wobei der Zinsfloor beim down-shift-Szenario genauso gilt. Die Verwendung eines Simulationszeitraums von einem Jahr bei konstanter Bilanz ist vorgeschrieben.

Zwei Szenarien und 1 Jahr
Simulationszeitraum

Im Gegensatz zum EVE ist in der vorliegenden Konsultation noch keine finale Entscheidung bezüglich des Meldekriteriums für einen großen NII-Rückgang festgelegt. Die EBA stellt zwei mögliche Messgrößen vor, wobei die eine analog zur EVE-Seite eine Kapitalgröße und die andere eine Kostengröße darstellt. Die endgültige Entscheidung welches der beiden Maße das zukünftige Meldekriterium darstellt, soll auf den Rückmeldungen aus der Konsultation und dem Basel III Monitoring basieren.

Entscheidung über
Meldekriterium und Zeit-
wertänderungen offen

Darüber hinaus wird die für den Ausreißertest zu verwendende Definition des NII diskutiert. Hierbei wird zwischen zwei Varianten unterschieden. Einerseits wird vorgeschlagen, die Ermittlung des NII auf die Differenz aus Zinseinkommen und Zinsaufwendungen zu beschränken. Andererseits könnten zusätzlich Zeitwertänderungen (Fair Value), wie bspw. Pull-To-Par-Effekte bei Wertpapieren, in der Berechnung des NII berücksichtigt werden.

Auch wenn die EBA die erste Variante aufgrund der besseren Vergleichbarkeit zwischen Instituten bevorzugt, wird die finale Entscheidung ebenfalls unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Konsultation getroffen. Anzumerken ist, dass die gewählte Variante zur Ermittlung des NII Einfluss auf das Niveau haben wird, ab dem ein NII-Rückgang als groß angesehen wird.

Die drei Veröffentlichungen der EBA enthalten grundsätzliche Neuerungen sowie Anpassungen und gehen teilweise deutlich über die erwarteten Anforderungen hinaus.

Bezüglich der Governance wurden die Vorgaben zu CSRBB in vielen Punkten denen für IRRBB angeglichen, verbleiben aber sonst sehr generisch. Wenngleich der Marktbezug betont wird, so werden idiosynkratische Risiken und insbesondere auch eine Differenzierung des Sektors exkludiert, was die Operationalisierung für Wertpapiere deutlich erschwert.

Die neuen Standardmethoden orientieren sich für die EVE-Sicht, wie erwartet, an dem Baseler Ansatz von 2016. Die Vorgaben für die NII-Sicht sind neu und deutlich komplexer als antizipiert. Die Datenanforderungen sind signifikant höher als für die barwertige Sicht und die Berücksichtigung von Margen und die Definition von drei verschiedenen Add-Ons erhöhen den Umsetzungsaufwand erheblich.

Die Standardmethoden erlauben Rückschlüsse auf die Mindestanforderungen an die internen Methoden. Dies könnte auch für große Institute relevant sein, für die die Standardmethoden in der Regel eine Drohkulisse bleiben werden. Für LSIs wird die Umsetzung in nationales Recht noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Auch bei den aufsichtlichen Ausreißertests wird sich, neben den neuen (noch offenen) Grenzen für NII, für die SIs wenig ändern: sie berichten bereits im Rahmen der quartärlchen STE-Meldung vergleichbare Ergebnisse. Für LSIs hingegen sind diese Vorgaben grundlegend neu und werden einigen Umsetzungsaufwand hervorrufen.

Fazit

Mit der Konsultation erfolgt die schon länger erwartete Konkretisierung der Regulierung für das Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch. An vielen Stellen gibt es aber noch erheblichen Diskussions- und Anpassungsbedarf. Die Institute sollten die aktuelle Konsultation daher unbedingt nutzen.

Durch die weiteren potenziellen Auswirkungen der COVID19-Pandemie sowie des bestehenden Niedrigzinsumfelds, gehören die Themen IRRBB und CSRBB für die EZB zu den wesentlichen Aufsichtsschwerpunkten für die nächsten Jahre [5]. Dabei legt die EZB ein besonderes Augenmerk auf ein solides Risikomanagement Framework, welches die Bewertung, Steuerung und Überwachung von IRRBB regelt, und rechtzeitig Abhilfemaßnahmen ergreift, wenn Mängel festgestellt werden. Darauf sollten sich die Institute vorbereiten.

Haben Sie noch Fragen?

Gerne erläutern wir Ihnen unverbindlich die neuen Anforderungen im Detail und analysieren mit Ihnen zusammen, was die Implikationen für Ihr Haus sind.

Appendix

[1] EBA: Guidelines on the management of interest rate risk arising from non-trading book activities, EBA/GL/2018/02, 18.07.2018

[2] EBA: Consultation Paper: Draft Guidelines issued on the basis of Article 84 (6) of Directive 2013/36/EU specifying aspects of the identification, evaluation, management and mitigation of the risks arising from potential changes in interest rates and of the assessment and monitoring of credit spread risk, of institutions' non-trading book activities, EBA/CP/2021/37, 02.12.2021

[3] EBA: Consultation Paper: Draft Regulatory Technical Standards specifying standardised and simplified standardised methodologies to evaluate the risks arising from potential changes in interest rates that affect both the economic value of equity and the net interest income of an institution's non-trading book activities in accordance with 84(5) of Directive 2013/36/EU, EBA/CP/2021/38, 02.12.2021

[4] EBA: Consultation Paper: Draft Regulatory Technical Standards specifying supervisory shock scenarios, common modelling and parametric assumptions and what constitutes a large decline for the calculation of the economic value of equity and of the net interest income in accordance with Article 98(5a) of Directive 2013/36/EU, EBA/CP/2021/36, 02.12.2021

[5] ECB: Supervisory priorities and risk assessment for 2022-2024, 2021

[6] BCBS 368: Interest rate risk in the banking book, 08.06.2016

[7] Europäische Kommission: CRD V/CRR II, 04.06.2021

Autoren

Dr. Oliver Hein

Partner, d-fine GmbH, Frankfurt am Main
oliver.hein@d-fine.de

Dr. Christian van Enckevort

Principal, d-fine GmbH, Frankfurt am Main
christian.van.enckevort@d-fine.de

Dr. Jens Rödiger

Senior Manager, d-fine GmbH, Frankfurt am Main
jens.roediger@d-fine.de

Dr. Tino Schulz

Senior Manager, d-fine GmbH, Frankfurt am Main
tino.schulz@d-fine.de

d-fine

Berlin

d-fine GmbH
Friedrichstraße 68
10117 Berlin
Deutschland
berlin@d-fine.de

Düsseldorf

d-fine GmbH
Dreischeibenhaus 1
40211 Düsseldorf
Deutschland
duesseldorf@d-fine.de

Frankfurt

d-fine GmbH
An der Hauptwache 7
60313 Frankfurt
Deutschland
frankfurt@d-fine.de

Hamburg

d-fine GmbH
Rödingsmarkt 9
20459 Hamburg
Deutschland
hamburg@d-fine.de

München

d-fine GmbH
Bavariafilmplatz 8
82031 Grünwald
Deutschland
muenchen@d-fine.de

London

d-fine Ltd
6-7 Queen Street
London, EC4N 1SP
United Kingdom
london@d-fine.co.uk

Wien

d-fine Austria GmbH
Riemergasse 14 Top 12
1010 Wien
Österreich
wien@d-fine.at

Zürich

d-fine AG
Brandschenkestrasse 150
8002 Zürich
Schweiz
zuerich@d-fine.ch